

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 250

48. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

8. Oktober 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

2005/C 250/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 250/02	Leitfaden für die Ausarbeitung der technischen Akte für den Antrag auf die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ gemäß Verordnung 2003/2003 ⁽¹⁾	2
2005/C 250/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	9
2005/C 250/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Fall COMP/M.3943 — Saint-Gobain/BPB) ⁽¹⁾	12
2005/C 250/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3947 — Svitzer/Wilhelmsen/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	13
2005/C 250/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3951 — Nomura/Kamps Food Retail Investments/Nordsee) ⁽¹⁾	14

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2005/C 250/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kernenergie	15
---------------	---	----

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. Oktober 2005

(2005/C 250/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2144	SIT	Slowenischer Tolar	239,53
JPY	Japanischer Yen	137,82	SKK	Slowakische Krone	38,943
DKK	Dänische Krone	7,4618	TRY	Türkische Lira	1,6412
GBP	Pfund Sterling	0,687	AUD	Australischer Dollar	1,6016
SEK	Schwedische Krone	9,3375	CAD	Kanadischer Dollar	1,4325
CHF	Schweizer Franken	1,5484	HKD	Hongkong-Dollar	9,418
ISK	Isländische Krone	74,8	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7423
NOK	Norwegische Krone	7,888	SGD	Singapur-Dollar	2,0451
BGN	Bulgarischer Lew	1,9556	KRW	Südkoreanischer Won	1 259,64
CYP	Zypern-Pfund	0,5731	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,9702
CZK	Tschechische Krone	29,638	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,8269
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,402
HUF	Ungarischer Forint	250,61	IDR	Indonesische Rupiah	12 177,4
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5774
LVL	Lettischer Lat	0,6977	PHP	Philippinischer Peso	67,672
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,595
PLN	Polnischer Zloty	3,9223	THB	Thailändischer Baht	49,586
RON	Rumänischer Leu	3,6008			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Leitfaden für die Ausarbeitung der technischen Akte für den Antrag auf die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ gemäß Verordnung 2003/2003

(2005/C 250/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

EINFÜHRENDE ANMERKUNGEN

Dieser Leitfaden ist als Hilfe für Antragsteller gedacht, die ein neues Düngemittel in die Aufstellung der EG-Düngemittel aufnehmen lassen wollen.

Er ist zwar nicht bindend, die erbetenen Angaben sind aber erforderlich, um Verzögerungen bei der Prüfung des Antrags zu vermeiden.

Die Anschriften der Dienststellen in den Mitgliedstaaten, denen die Anträge vorzulegen sind, sind ebenfalls enthalten.

Die Mitgliedstaaten werden dann die Anträge an die entsprechende Arbeitsgruppe der Kommission zur Prüfung weiterleiten.

Diese Unterlage wurde in Zusammenarbeit mit Fachleuten erstellt, die folgende Einrichtungen vertreten:

- (1) die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten,
- (2) Unternehmen des Verbandes europäischer Düngemittelhersteller (European Fertilizer Manufacturers Association — EFMA),
- (3) das Europäische Komitee für Normung (CEN) TC 260.

1. ZIELSETZUNG

In dieser Unterlage sollen möglichst genau die Angaben beschrieben werden, die die Düngemittel-Arbeitsgruppe der Kommission zur Bewertung von Anträgen auf die Aufnahme eines Düngemittels in Anhang I der Verordnung 2003/2003 ⁽¹⁾ und die damit verbundene Zuerkennung der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ benötigt.

Daher richtet sich der Leitfaden an alle Personen (Hersteller oder Bevollmächtigte), die für ein Düngemittel oder einen Düngemitteltyp die Bezeichnung „EG-Düngemittel“ beantragen wollen.

Die Angaben für diese Akte ergeben sich aus der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2003/2003, der erfordert, dass:

- a) Nährstoffe wirksam zugeführt werden;
- b) geeignete Probenahme-, Analyse- und erforderlichenfalls Testmethoden verfügbar sind;
- c) unter normalen Einsatzbedingungen keine schädlichen Wirkungen für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen bzw. die Umwelt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

Die Erfahrung zeigt, dass Anträge schneller behandelt werden, wenn sie in Form einer technischen Akte vorgelegt werden, die sämtliche Angaben enthält, die zur Beurteilung der oben genannten Anforderungen notwendig sind.

Daher ist diese Arbeitsunterlage nicht als unabänderlich anzusehen; sie könnte vielmehr aufgrund der in der Arbeitsgruppe gewonnenen Erfahrungen und infolge neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse über Düngemittel angepasst werden.

2. INHALT DER TECHNISCHEN AKTE

Die Akte muss mindestens fünf Abschnitte enthalten:

- Angaben über Auswirkungen auf die Gesundheit, die Umwelt und die Sicherheit,
- Agronomische Angaben,
- Einzelheiten über Analysemethoden und deren Ergebnisse,
- einen Vorschlag zur Aufnahme in Anhang I der Verordnung 2003/2003,
- sonstige relevante Angaben.

3. BESCHREIBUNG DER IN JEDEM ABSCHNITT ERFORDERLICHEN ANGABEN

3.1. Angaben zu Gesundheit, Umwelt und Sicherheit

3.1.1. Sicherheitsdatenblatt

Erstellen Sie ein Sicherheitsdatenblatt, das die Angaben gemäß Richtlinie 91/155/EWG vom 5. März 1991 ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 93/112/EEC vom 10. Dezember 1993 ⁽³⁾ und die Richtlinie 2001/58/EG vom 27. Juli 2001 ⁽⁴⁾ enthält. Beachten Sie dabei die Erklärungen im Anhang zu dieser Richtlinie.

Auch wenn das Sicherheitsdatenblatt nach geltendem Gemeinschaftsrecht nicht für jedes Düngemittel zwingend vorgeschrieben ist, stellt es doch eine hervorragende Informationsquelle dar, selbst wenn in einigen Fällen bestimmte Rubriken für das vorgeschlagene Düngemittel nicht anwendbar sind.

3.1.2. Zusätzliche Angaben

Geben Sie zudem unerwünschte Stoffe und chemische oder biologische Wirkstoffe an, die sich nach dem Stand der Kenntnisse auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder auf die Umwelt auswirken oder auswirken können.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 22.3.1991, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 314 vom 16.12.1993.

⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 24.

3.2. Agronomische Angaben

3.2.1. Wirkung und Nebenwirkungen

Beschreiben Sie die Wirkung, die durch die empfohlene Anwendung des Erzeugnisses erzielt wird und geben Sie die aktiven Inhaltsstoffe an, die die angeführte Wirkung verursachen. Erklären Sie, wie der Nährstoff/die Nährstoffe den Pflanzen zugeführt wird/werden. Die Nebenwirkungen müssen möglichst genau angegeben, beschrieben und erklärt werden.

Eine wissenschaftliche Erklärung der Wirkungsweise des Erzeugnisses ist zwar erwünscht, aber nicht unbedingt notwendig, sofern bei empfohlener Anwendung positive und reproduzierbare Ergebnisse erzielt werden.

3.2.2. Verwendung des Erzeugnisses

Geben Sie alle Informationen an, die notwendig sind, um das Erzeugnis wirksam einzusetzen.

Beschreiben Sie hierbei, wie das Erzeugnis gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis verwendet wird.

Kulturpflanzen: Es sollen nicht einfach „alle Kulturpflanzen“ angegeben werden. Wählen Sie vielmehr Pflanzenarten aus, für die die Wirksamkeit des Erzeugnisses nachgewiesen wurde.

Ausbringungsmenge: Geben Sie die Menge an, die zur Erzielung der gewünschten Wirkung bei der entsprechenden Pflanzenart erforderlich ist. Es sind sowohl die Mengen des Fertigerzeugnisses in handelsüblicher Form als auch die Menge(n) der(s) entsprechenden Nährstoffe(s) anzuführen.

Die Ausbringungsmenge ist entsprechend der landwirtschaftlichen Praxis anzugeben, z. B. in Kilogramm des Erzeugnisses pro Hektar pro Jahr. Wird das Erzeugnis mehrmals auf dieselbe Saat ausgebracht, so geben Sie die Menge je Ausbringung und die Anzahl der Ausbringungen an. Wird ein Erzeugnis vor der Anwendung verdünnt, so geben Sie das Volumen des erforderlichen Verdünnungsmittels an.

Ausbringungsart: Geben Sie an, ob das Erzeugnis direkt auf den Boden oder auf die Pflanzen (Blätter, Früchte, Xylem oder Wurzeln) ausgebracht wird. Geben Sie die Ausbringungsarten an, z. B. großflächige oder lokale Anwendung durch Sprühen, Einspritzung, Besprengung, Betropfung, Streuung, mit einem Flussmittel usw. Präzisieren Sie die Kalenderperioden für die Ausbringung oder die Entwicklungsstufen der Pflanze (phänologische Stadien), in denen die Anwendung Wirkung zeigt.

Besondere Anwendungsbedingungen: Dabei handelt es sich um zusätzliche Angaben zur Verwendung des Erzeugnisses, z. B. Bodenarten und Nährstoffsituation, klimatische und Wachstumsbedingungen. Beschreiben Sie die Situationen, in denen die Verwendung des Erzeugnisses verboten oder nicht empfohlen ist, mögliche Mischungen, verbotene Mischungen usw.

3.2.3. Wirksamkeit

Machen Sie klare (und verständliche) Angaben, die zeigen, dass das Erzeugnis wirkt, wenn es unter den angegebenen Bedingungen eingesetzt wird. Falls erforderlich, beschreiben Sie einen

Versuchsablauf, mit dem sich die Wirkung nachweisen lässt, und legen Sie Ergebnisse von Versuchen zur Beurteilung des Ertrags und/oder der Erntequalität vor. Fügen Sie relevante Analysen des Bodens und der Fauna an, um den Nährstoffgehalt in der Erntepflanze, den Bodentyp und die grundlegenden agronomischen Daten nachzuweisen.

Wenn Versuchsergebnisse veröffentlicht wurden, übermitteln Sie gegebenenfalls eine Fotokopie der Veröffentlichung in einer Sprache der Gemeinschaft.

3.3. Einzelheiten über Analysemethoden und Ergebnisse

Geben Sie die zur Analyse des Erzeugnisses angewandten Methoden an: Methoden der EG, ISO, CEN, AOAC, einzelstaatliche Methoden usw. Es sind EG-Methoden zu verwenden, außer wenn diese nicht anwendbar sind.

Als Zusatzinformation sollte auch ein Bericht über die Ergebnisse der verschiedenen Analysen, die von einem zugelassenen Labor für Düngemittelanalysen durchgeführt wurden, beigelegt werden. Falls für einige Analysen nicht genormte „hauseigene“ Methoden angewandt wurden, beschreiben Sie in einem Anhang diese Methoden einschließlich des Verfahrens zur Vorbereitung der Proben. Die Anwendung dieser nicht genormten Methoden ist zu begründen.

3.4. Vorschlag zur Aufnahme in Anhang I der Verordnung 2003/2003,

Erstellen Sie einen Vorschlag für einen Eintrag gemäß dem Format des Anhangs I der Verordnung 2003/2003 in der geltenden Fassung, geben Sie die Typenbezeichnung und die Daten für die einzelnen Spalten an.

3.5. Sonstige Informationen

Fügen Sie sonstige Angaben an, die Sie für relevant halten und die nicht in den vorhergehenden Abschnitten enthalten sind. Dieses Kapitel wird durch möglichst umfassende Literaturangaben vervollständigt.

4. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG DER TECHNISCHEN AKTE

Jeder (Hersteller oder dessen Bevollmächtigter), der ein Düngemittel als „EG-Düngemittel“ bezeichnen lassen will, muss die oben beschriebene technische Akte den Behörden eines Mitgliedstaats vorlegen.

Der entsprechende Mitgliedstaat agiert dann als Berichterstatter für den Vorgang an die Arbeitsgruppe für Düngemittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Gestützt auf die Schlussfolgerungen der Düngemittel-Arbeitsgruppe erstellt die Kommission einen Vorschlag zur Anpassung von Anhang I der Verordnung 2003/2003, der dem in Artikel 32 dieser Verordnung genannten Ausschuss im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG zur Stellungnahme vorgelegt wird.

**MIT DER REGISTRIERUNG NEUER NATIONALER DÜNGEMITTEL BEFASSTE BEHÖRDEN DER MITGLIED-
STAATEN**

Österreich	Belgien	Zypern	Tschechische Republik
<p>Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Landwirtschaftliche Untersuchungen und Forschung Wien</p> <p>Spargeldstrasse 191 Postfach 400 AT-1226 Wien</p> <p>Tel. (43-1) 732 16 31 59 Fax (43-1) 732 16 31 07</p> <p>e-mail: michael.dachler@lwwie.ages.at adelheid.spiegel@lwwie.ages.at</p>	<p>FPS „Public Health, Food Chain Safety and Environment“ General Directorate „Animals, Plants and Food“ Service Pesticides and Fertilisers</p> <p>Eurostation Bloc II Place Victor Horta 40/10 BE-1060 Brussels</p> <p>Tel. (32-2) 524 72 65 Fax (32-2) 524 72 99</p> <p>e-mail: aft.plant@health.fgov.be nele.vanhauwe@health.fgov.be</p> <p>Web: http://www.health.fgov.be</p>	<p>Ministry of Agriculture, Natural Resources and Environment Department of Agriculture Land and Water use Section</p> <p>CY-1411 Nicosia</p> <p>Tel. (357) 22 305476 Fax (357) 22 305494</p> <p>e-mail: doagrg@cytanet.com.cy doagr.wateruse@cytanet.com.cy</p>	<p>Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture</p> <p>ÚKZÚZ Hroznová 2 CZ-656 06 Brno</p> <p>Tel. (420) 569 430 438 Fax (420) 569 430 412</p> <p>e-mail: pavel.cermak@ukzuz.cz</p> <p>Web: http://www.ukzuz.cz</p>
			<p>Ministry of Agriculture of the Czech Republic Plant production department</p> <p>Těšnov 17 CZ-117 05 Praha 1</p> <p>Tel. (420) 221 812 071 Fax (420) 221 812 705</p> <p>e-mail: budnakova@mze.cz</p> <p>Web: http://www.mze.cz</p>
Dänemark	Estland	Finnland	Frankreich
<p>Ministry of Food, Agriculture and Fisheries Plantedirektoratet</p> <p>Skovbrynet 20 DK-2800 Lyngby</p> <p>Tel. (45) 45 26 36 00 Fax (45) 45 26 36 10</p> <p>e-mail: sfg@pdir.dk</p> <p>Web: http://www.pdir.dk</p>	<p>Plant Production Inspectorate</p> <p>Teaduse 2 EE-75501 Saku</p> <p>Tel. (372) 6712 651 Fax (372) 6712 604</p> <p>e-mail: katrin.laud@plant.agri.ee</p> <p>Web: http://www.plant.agri.ee/</p>	<p>Ministry of Agriculture and Forestry</p> <p>P.O. Box 30 FI-00023 Government Helsinki</p> <p>Tel. (358-9) 160 88 073 Fax (358-9) 160 24 43</p> <p>e-mail: pirjo.salminen@mmm.fi</p>	<p>Ministère de l'Agriculture et de la Pêche Direction Générale de l'Alimentation Sous-Direction de la Qualité et de la Protection des Végétaux Bureau des Produits Antiparasitaires et des Matières Fertilisantes</p> <p>251 rue du Vaugirard FR-75732 Paris Cedex 15</p> <p>Tel. (33-1) 49 55 81 41 Fax (33-1) 49 55 59 49</p> <p>e-mail: mfsc.sdqpv.dgal@agriculture.-gouv.fr</p> <p>Web: http://www.service-public.fr</p>

Dänemark	Estland	Finnland	Frankreich
	<p>Ministry of Agriculture of Estonia</p> <p>39/41 Lai St Tallinn EE-15056</p> <p>Tel. (372) 62 565 07 Fax (372) 62 562 00</p> <p>e-mail: renata.tsaturjan@agri.ee</p> <p>Web: http://www.agri.ee/</p>		<p>Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes</p> <p>Boulevard Vincent Auriol, 59 FR-75703 Paris Cedex 13</p> <p>Tel. (33-1) 44 97 31 54 Fax (33-1) 44 97 05 27</p> <p>e-mail: roselyne.roy@dgccrf.finances.-gouv.fr</p> <p>Web: http://www.finances.gouv.fr/index.html</p>

Deutschland	Griechenland	Ungarn	Irland
<p>Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Referat 516A Postfach 14 02 70 DE-53107 Bonn</p> <p>Tel. (49) 22 81 529 38 84 Fax (49) 22 81 529 55 38 89</p> <p>e-mail: 516A@bmvvel.bund.de</p>	<p>Ministry of Agriculture Directorate plant for inputs of plant products Section D</p> <p>2, Archarnon Street EL-101 76 Athens</p> <p>Tel. (30) 210 21 24 102 Fax (30) 210 21 24 137</p> <p>e-mail: ax2u056@minagric.gr</p>	<p>Ministry of Agriculture and Rural Development Department for Plant Protection and Soil Conservation</p> <p>Kossuth tér 11 HU-1055 Budapest</p> <p>Tel. (36-1) 301 40 15 Fax (36-1) 301 46 44</p> <p>e-mail: ekei@posta.fvm.hu</p>	<p>Department of Agriculture and Food</p> <p>Block B, 1st Floor Maynooth Business Campus Maynooth IE-Co. Kildare</p> <p>Tel. (353-1) 505 33 49 Fax (353-1) 505 35 63</p> <p>e-mail: info@agriculture.gov.ie</p> <p>Web: http://www.agriculture.gov.ie</p>
	<p>National Organization For Medicines (Ethnikos Organismos Farmakon — EOF) Division of Inspection and Distribution Control</p> <p>284, Messoghion Ave. EL-155 62 Holargos</p> <p>Tel. (30) 210 65 07 204 Fax (30) 210 65 49 591</p> <p>e-mail: reg@eof.gr</p>		

Italien	Lettland	Litauen	Luxemburg
<p>Ministero delle politiche agricole e forestali Dipartimento della qualità dei prodotti agroalimentari e dei servizi Direzione Generale per la Qualità dei prodotti agroalimentari e la tutela del consumatore</p> <p>Via XX Settembre, 20 IT-00187 Roma</p> <p>Tel. (39-06) 466 55 020 Fax (39-06) 481 97 14</p> <p>e-mail: qualprod-tutconsum@politicheagricole.it</p>	<p>State Plant Protection Service</p> <p>Republikas laukums 2, LV-1981 Riga</p> <p>Tel. (371) 702 73 09 Fax (371) 702 73 02</p> <p>e-mail: Skaidrite.rulle@vaad.gov.lv</p>	<p>Ministry of Economy, Industry and Business Department, Product Technical Regulation Division</p> <p>Gedimino ave. 38/2 LT-01104 Vilnius</p> <p>Tel. (370 5) 262 68 10 Fax (370 5) 262 39 74</p>	<p>Ministère de l'agriculture ASTA Laboratoire de contrôle et d'essais</p> <p>BP 75 LU-9001 Ettelbruck</p> <p>Tel. (352) 81 00 81 212 Fax (352) 81 00 81 333</p> <p>e-mail: rene.meyers@asta.etat.lu</p>
<p>Ministero delle politiche agricole e forestali Ispettorato centrale repressione frodi</p> <p>Via XX Settembre, 20 I-00187 Roma</p> <p>Tel. (39-06) 474 38 82 Fax (39-06) 488 10 41</p> <p>Web: http://www.politicheagricole.it/</p>			

Malta	Polen	Portugal	Slowakei
<p>Foodstuffs, Chemicals & Cosmetics Directorate, Malta Standards Authority</p> <p>2nd Floor, Evans Buildings, Merchants Street, MT-Valletta VLT 03</p> <p>Tel. (356) 21255546 Fax (356) 21242420</p> <p>e-mail: martin.seychell@msa.org.mt</p>	<p>Ministerstwo Gospodarki Pracy i Polityki Społecznej Departament Polityki Przemysłowej</p> <p>Pl. Trzech Krzyży 3/5 PL-00-507 Warszawa</p> <p>Tel. (48-22) 693 56 35 Fax: (48-22) 693 40 32</p> <p>e-mail: krysen@mg.gov.pl renzna@mg.gov.pl</p> <p>Web: http://www.mgpips.gov.pl</p>	<p>Ministério da Economia Direcção-Geral da Empresa</p> <p>Avenida Visconde Valmor 72 PT-1069-041 Lisboa</p> <p>Tel. (351) 21 791 91 00 Fax (351) 21 796 51 58</p> <p>e-mail: dgempres@dgempres.min-economia.pt</p> <p>Web: http://www.min-economia.pt</p>	<p>Ústredný kontrolný a skúšobný ústav poľnohospodársky Oddelenie registrácie hnojív</p> <p>Matuškova 21 SK-833 16 Bratislava</p> <p>Tel. (421) 2 547 758 22 ext. 202 Fax (421) 2 546 512 03</p> <p>e-mail: z.brana@uksup.sk</p> <p>Web: http://www.uksup.sk</p>

Malta	Polen	Portugal	Slowakei
	<p>Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi Departament Hodowli i Ochrony Roślin</p> <p>ul. Wspólna 30 PL-00-930 Warszawa</p> <p>Tel. (48-22) 623 21 04 Fax (48-22) 628 87 84</p> <p>e-mail: kinga.roslan@minrol.gov.pl tj@iung.pulawy.pl</p> <p>Web: http://www.minrol.gov.pl/</p>	<p>Ministério da Economia Direcção Geral da Indústria</p> <p>Avenida Conselheiro Fernando de Sousa, 11 PT-1092 Lisboa Codex</p> <p>Tel. (351) 21 389 01 85 Fax (351) 21 389 01 14</p> <p>Web: http://www.min-economia.pt/</p>	

Slowenien	Spanien	Schweden	Niederlande	Vereinigtes Königreich
<p>Ministry of Agriculture, Forestry and Food Phytosanitary Administration of RS</p> <p>Einspielerjeva 6, SI-1000 Ljubljana</p> <p>Tel. (386-1) 3094 432 Fax (386-1) 3094 335</p> <p>e-mail: furs.mkgp@gov.si; darja.kropivsek@gov.si</p>	<p>Registro de productos fertilizantes Dirección General de Agricultura Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación</p> <p>C/Alfonso XII, 62 ES-28014 Madrid</p> <p>Tel. (34) 91 3474086 Fax (34) 91 3474087</p> <p>e-mail: jortizde@mapya.es</p> <p>Web: http://www.mapya.es</p>	<p>The Swedish Board of Agriculture</p> <p>SE-55182 Jönköping</p> <p>Tel. (46) 36 15 50 00 Fax (46) 36 19 05 46</p> <p>e-mail: magnus.franzen@sjv.se</p>	<p>Rikilt Bureau meststoffen</p> <p>Postbus 230 NL-6700 AE Wageningen</p> <p>Tel. (31-317) 47 55 74 Fax (31-317) 41 77 17</p> <p>e-mail: jaap.driessen@wur.nl</p> <p>Web: http://www.rikilt.nl</p>	<p>Department for Environment, Food & Rural Affairs (DEFRA)</p> <p>Area 4D Ergon House 17 Smith Square UK-London SW1P 3JR</p> <p>Tel. (44-20) 7238 5810 Fax (44-20) 7238 6069</p> <p>e-mail: gary.beckwith@defra.gsi.gov.uk</p>
	<p>Ministerio de Industria, Turismo y Comercio Dirección General de Desarrollo Industrial</p> <p>Paseo de la Castellana, 160 ES-28071 Madrid</p> <p>Tel. (34) 91 349 42 22 Fax (34) 91 457 80 66</p> <p>e-mail: paloma.perez2@min.es</p> <p>Web: http://www.min.es</p>		<p>Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit Directie Landbouw Afdeling Mineralen en Ammoniak</p> <p>Postbus 20401 NL-2500 EK Den Haag</p> <p>Tel. (31-70) 378 42 50 Fax (31-70) 378 61 61</p> <p>e-mail: h.bos@minlnv.nl</p> <p>Web: http://www.minlnv.nl</p>	<p>Ministry of Agriculture, Fisheries and Food Rural and Marine Environment Division</p> <p>Ergon House 17, Smith Square UK-London SW1 P3JR</p> <p>Tel. (44-20) 72 38 67 70 Fax (44-20) 72 38 67 00</p> <p>Web: http://www.maff.gov.uk/</p>

**MIT DER REGISTRIERUNG NEUER NATIONALER DÜNGEMITTEL BEFASSTE BEHÖRDEN DER EFTA-STAA-
TEN**

Island	Liechtenstein	Norwegen	Schweiz
<p>Adfangaeftirlit Feed, Seed and Fertilizer Inspectorate</p> <p>RALA-building, Keldnaholt IS-112 Reykjavik</p> <p>Tel. (354) 591 1590 Fax (354) 591 1591</p> <p>e-mail: oli@adfangaefirlit.is</p>	<p>Office for Environmental Protection</p> <p>Postfach 684 LI-FL 9490 Vaduz</p> <p>Tel. (423) 236 61 94 Fax (423) 236 61 99</p> <p>e-mail: manfred.frick@aus.llv.li</p>	<p>Norwegian Food Safety Authority Head Office Section for Water, Feedingstuffs and Animal By-Products</p> <p>P.O. Box 383 NO-2381 Brumunddal</p> <p>Tel. (47) 23 21 68 00 Fax (47) 23 21 70 01</p> <p>e-mail: postmottak@mattilsynet.no line.diana.blytt@mattilsynet.no</p> <p>Web: http://www.mattilsynet.no</p>	<p>Office Fédéral de l'Agriculture Division Moyens de Production</p> <p>Mattenhofstrasse 5 CH-3003 Bern</p> <p>Tel. (41) 32 323 83 85 Fax (41) 31 322 26 34</p> <p>e-mail: duenger@blw.admin.ch</p> <p>Web: http://www.blw.admin.ch</p>

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2005/C 250/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 22.9.2004

Mitgliedstaat: Portugal

Beihilfe Nr.: N 161/04

Titel: Verlorene Kosten in Portugal

Zielsetzung: Ausgleich der verlorenen Kosten auf dem portugiesischen Strommarkt

Rechtsgrundlage: Projecto de Decreto-Lei CMEC

Haushaltsmittel: 9 216 074 579 EUR

Laufzeit: bis 2027

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 9.3.2005

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 173/2003

Titel: Region Kampanien — Risikokapitalfonds für KMU

Zielsetzung: Entwicklung und Ausweitung des Risikokapitalmarkts in Kampanien und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Rechtsgrundlage: Legge Regionale n. 10 dell'11.10.2001, articolo 3; Misura 4.2, lettera g) del Complemento di Programmazione del Programma Operativo Regionale (P.O.R.) Regione Campania 2000-2006

Convenzione tra la Regione Campania e la Società di Gestione del Risparmio SGR Aggiudicataria;

Regolamento Quadro del Fondo Chiuso Regione Campania

Laufzeit: 10 Jahre

Andere Angaben: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden,

kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 26.7.2004

Mitgliedstaat: Republik Irland

Beihilfe Nr.: N 218/2004

Titel: Gesamtirisches kooperatives FuE-Pilotprogramm

Zielsetzung: Förderung und Entwicklung von Forschung und Entwicklung auf einer gemeinschaftlichen Basis zwischen Nordirland und der Republik Irland in den Bereichen Biotechnologie, Medizinprodukte und Arzneimittel

Rechtsgrundlage: The British /Irish Agreement Act 1999

Haushaltsmittel: 3 Mio. GBP (rund 4,1 Mio. EUR), davon 570 000 EUR für das erste Jahr, 3 Mio. EUR für das zweite Jahr und 500 000 EUR für das dritte Jahr, d.h. insgesamt 4 106 665 EUR. Höchstbeihilfe pro Unternehmen: 200 000 EUR.

Beihilfeintensität oder -höhe: Industrielle Forschung: höchstens 50 %

vorwettbewerbliche Entwicklung: höchstens 25 %

Die Beihilfeintensität kann maximal wie folgt erhöht werden:

- 10 Prozentpunkte für KMU;
- 10 Prozentpunkte für Unternehmen in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a;
- 5 Prozentpunkte für Unternehmen in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c;
- 10 Prozentpunkte, wenn ein Forschungsvorhaben nicht im Einklang mit einem speziellen Projekt oder Programm, das Teil des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für FuE ist, durchgeführt wird, jedoch spezifische Komponenten der Zusammenarbeit oder Verbreitung der Ergebnisse aufweist.

Einschließlich der Zuschläge dürfen die Beihilfeintensitäten für die industrielle Forschung 75 % und für die vorwettbewerbliche Entwicklung 50 % nicht überschreiten.

Laufzeit: Drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Kommission.

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 9.12.2004

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: N 312/2004

Titel: Förderung von Abfalltrennungsanlagen

Zielsetzung: Förderung der Errichtung von Abfalltrennungsanlagen in Wohngebäuden mit mehreren Haushalten, um bessere Voraussetzungen für die Trennung von Abfällen durch die Haushalte zu schaffen

Rechtsgrundlage: Förslag till lag om kreditering på skattekonto av belopp som beviljats för inrättande av källsorteringssutrymme

Haushaltsmittel: Insgesamt 400 Mio. SEK (ca. 44 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 30 % der Kosten für die Errichtung einer Abfalltrennungsanlage bis zu 100 000 SEK (ca. 11 000 EUR) pro Abfalltrennungsanlage

Laufzeit: 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2006

Sonstige Auskünfte: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 16.3.2004

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 342/2003

Titel: Förderung von Windkraftanlagen

Zielsetzung: Förderung der Nutzung des umweltfreundlichen Energieträgers Wind

Rechtsgrundlage: Lov om ændring af lov om elforsyning og lov om tilskud til elproduktion (lov nr. 1091 af 17.12.2002)

Haushaltsmittel: Insgesamt knapp 200 Mio. DKK (ca. 26,8 Mio. EUR) im Zeitraum 2003-2008

Beihilfeintensität oder -höhe:

— Allgemeiner Preiszuschlag: 0,10 DKK/kWh

— Ausgleich: 0,023 DKK/kWh

— Besonderer Preiszuschlag: 0,10 DKK/kWh

Laufzeit: Höchstens zwanzig Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme: 16.3.2005

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: N423/04

Titel: Beihilfen für Schiffbauunternehmen/Zuschuss

Zielsetzung:

1. Regionalentwicklung
2. Forschung und Entwicklung
3. Innovation

Rechtsgrundlage: Real Decreto 442/1994

Haushaltsmittel: 20 000 000 EUR pro Jahr

Beihilfenintensität oder -höhe: 12,5 % — 100 %

Laufzeit: Bis 31.12.2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.12.2004

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 490/2000

Titel: „Stranded costs“ in der Stromwirtschaft

Zielsetzung: Ausgleich für Verpflichtungen und Garantien, die aufgrund der Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 nicht mehr eingehalten werden können; staatliche Beihilfen zur Deckung von beihilfefähigen „stranded costs“ sollen Energieunternehmen den Übergang von einem regulierten Markt mit einem Erzeuger- und Versorgungsmonopol zu einem Strommarkt erleichtern, auf dem Wettbewerbsbedingungen herrschen

Rechtsgrundlage: Decreti: 26 gennaio 2000; 17 aprile 2001; 4 agosto 2004; Legge 17 aprile 2003 n. 83; lettera dei Ministri Marzano (Attività produttive) e Siniscalco (Economia e Finanze) al Commissario Monti del 29.9.2004

Laufzeit: Vier Jahre (2000 bis 2003) für die „stranded“ Anlagen;

zehn Jahre (2000 bis 2009) für die „stranded“ GLN Nigeriano

Andere Angaben: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme: 20.7.2005

Mitgliedstaat: Tschechische Republik

Beihilfe Nr.: N 597/2004

Titel: Regionale Investitionsbeihilfe zugunsten von Lignit Hodonin, s.r.o./Zuschuss

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Nařízení vlády č. 974 z 6. října 2004

Haushaltsmittel: CZK 324 000 000 (EUR 10 200 000)

Beihilfenintensität oder -höhe: CZK 155 500 000 (EUR 5 000 000)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden,

kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 19.5.2004

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 618/2003

Titel: Verlängerung von N 1037/95 für bestimmte KWK-Anlagen

Zielsetzung: Förderung erneuerbarer Energie

Rechtsgrundlage: Forslag til ændring af lov om elforsyning (særligt ændringspunkt nr. 16)

Beihilfeintensität oder -höhe: Beihilfehöchstsatz

— DKK 5,15/kW (für industrielle KWK),

— DKK 8,67/kW (für dezentrale KWK) und DKK 10,51/kW (für Müllverbrennung mit KWK)

Laufzeit: Kaufverpflichtung: 1 Jahr (bis 31.12.2004)

Preise:

— „Größere“ KWK (mindestens 10 MW): 1 Jahr (bis 31.12.2004)

— „Kleinere“ KWK (< 10 MW): höchstens 3 Jahre (bis 31.12.2006)

— „Sehr kleine“ KWK (< 5 MW): unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Fall COMP/M.3943 — Saint-Gobain/BPB)**

(2005/C 250/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 30. September 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Compagnie de Saint-Gobain („Saint-Gobain“, Frankreich) erwirbt (erwerben) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen BPB plc („BPB“, UK) durch ein öffentliches Übernahmeangebot, welches am 3. August 2005 bekannt gegeben wurde.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Saint-Gobain: Produktion, Vertrieb und Verkauf von Glas, Plastik, Keramik, Gusseisen und Baustoffe;

— BPB: Produktion und Verkauf von gipsbasierten Produkten, Dämmstoffe, Ziegel und ähnliche Produkte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3943 — Saint-Gobain/BPB, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
BE-1049 Brüssel

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3947 — Svitzer/Wilhelmsen/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2005/C 250/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. Oktober 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Aktienselskabet Em. Z. Svitzer und seine Tochterunternehmen („Svitzer“, Dänemark), kontrolliert von A.P. Møller-Mærsk A/S und Wilhelmsen Offshore & Chartering AS („Wilhelmsen“, Norwegen), das von Wilh. Wilhelmsen ASA kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen („JV“) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Svitzer: Schlepperdienste, Notfallmaßnahmen und Rettungsdienste sowie Zurverfügungstellung von Schiffsmannschaften;
- Wilhelmsen: Zurverfügungstellung von Schiffsmannschaften und Chartering von Schiffen für Spezialtransporte sowie Hafendienstleistungen;
- JV: Zurverfügungstellung von Schiffsmannschaften mit Stammsitz in Südostasien und im Mittleren Osten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3947 — Svitzer/Wilhelmsen/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
BE-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3951 — Nomura/Kamps Food Retail Investments/Nordsee)

(2005/C 250/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. September 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3951. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kernenergie

(2005/C 250/07)

(Annulliert und ersetzt 2005/C 244/05 (Abl. C 244 vom 4.10.2005, S. 5))

1. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Weiterbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) ⁽¹⁾ verabschiedete der Rat am 30. September 2002 ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) ⁽²⁾ (im Folgenden „spezifisches Programm“ genannt).

Nach Artikel 5 Absatz 1 des spezifischen Programms nahm die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) am 6. Dezember 2002 für das spezifische Programm ein Arbeitsprogramm ⁽³⁾ (nachstehend „Arbeitsprogramm“ genannt) mit den genauen Zielen und Prioritäten, einem Zeitplan für die Durchführung und den zu verwendenden Instrumenten an.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung des Rates vom 5. November 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (2002-2006) ⁽⁴⁾ (nachstehend „Beteiligungsregeln“ genannt) sind Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu unterbreiten.

2. Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen (nachstehend „Aufforderung“ genannt) umfasst diesen allgemeinen Teil sowie die im Anhang beschriebenen speziellen Bedingungen. In diesem Anhang sind insbesondere die Frist für die Einreichung der Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, ein

vorläufiger Termin für den Abschluss der Bewertungen, die vorläufige Mittelzuweisung, die jeweiligen Instrumente und Bereiche, die Kriterien für die Bewertung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen, die Mindestteilnehmerzahl und eventuelle Beschränkungen angegeben.

3. Natürliche und juristische Personen, die die Bedingungen der Beteiligungsregeln erfüllen und die nicht unter eine der in den Beteiligungsregeln oder in Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung des Rates (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾ enthaltenen Ausschlussklauseln fallen (nachstehend „Antragsteller“ genannt), werden hiermit aufgefordert, Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen gemäß den Beteiligungsregeln sowie den Bedingungen der Aufforderung bei der Kommission einzureichen.

Ob die Antragsteller die Beteiligungsvoraussetzungen erfüllen, wird im Zuge der Verhandlungen über den Vorschlag für eine indirekte FTE-Maßnahme überprüft. Die Antragsteller haben zuvor eine ehrenwörtliche Erklärung zu unterzeichnen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden. Darüber hinaus müssen sie der Kommission die in Artikel 173 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁶⁾ aufgeführten Angaben übermittelt haben.

⁽¹⁾ Abl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34.

⁽²⁾ Abl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74.

⁽³⁾ Kommissionsbeschluss C(2002)4881, geändert durch C(2003)4103, C(2004)4423 und C(2005)1674

⁽⁴⁾ Abl. L 355 vom 30.12.2002, S. 35.

⁽⁵⁾ Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ Abl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

Die Europäische Gemeinschaft verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Auf dieser Grundlage werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen einzureichen oder an der Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen mitzuwirken.

4. Die Kommission stellt den Antragstellern für diese Aufforderung einen Leitfaden zur Verfügung ⁽¹⁾, der Informationen zur Abfassung und Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen enthält. Die Kommission stellt auch Leitlinien für die Verfahren zur Vorschlagsbewertung und –auswahl zur Verfügung. Diese Leitfäden und Leitlinien, ebenso wie das Arbeitsprogramm und weitere Informationen zur Aufforderung, sind bei der Europäischen Kommission unter folgenden Adressen erhältlich:

Europäische Kommission
The FP6 Information Desk
Generaldirektion RTD
BE-1049 Brüssel
Internet-Adresse: www.cordis.lu/fp6-euratom

5. Die Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen sind ausschließlich elektronisch über das webgestützte elektronische System für die Einreichung von Vorschlägen (EPSS ⁽²⁾) einzureichen. In Ausnahmefällen kann der Koordinator jedoch bei der Kommission um die Erlaubnis ersuchen, den Vorschlag vor dem Einreichungsschluss der Aufforderung auf Papier einzureichen. Hierzu sollte er sich schriftlich an eine der folgenden Adressen wenden:

Europäische Kommission
Generaldirektion RTD, Referat J4
CDMA 1/86
BE-1049 Brüssel
E-mail-Adresse: rtd-euratom@cec.eu.int

Der Antrag muss begründet werden. Antragsteller, die ihren Vorschlag auf Papier einreichen möchten, übernehmen die Verantwortung dafür, dass solche Ausnahmehersuchen und die zugehörigen Schritte so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass sie den Einreichungsschluss der Aufforderung einhalten können.

Alle Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen müssen zwei Teile enthalten: die Formblätter (Teil A) und den Inhalt (Teil B).

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen können offline oder online abgefasst und online eingereicht werden. Teil B der Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen kann ausschließlich in PDF („portable document format“, kompatibel mit Adobe Version 3 oder höher mit „embedded fonts“) ein-

gereicht werden. Komprimierte („gezippte“) Dateien werden ausgeschlossen.

Zugänglich ist das EPSS-Softwareprogramm (zur offline- oder online-Verwendung) über die Cordis-Internetseiten: www.cordis.lu.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die online eingereicht werden und die unvollständig oder unlesbar sind oder die Viren enthalten, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Fassungen von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen, die auf einem entfernbaren elektronischen Datenträger (z.B. CD-ROM, Diskette), per E-Mail oder per Telefax eingereicht werden, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, deren Übermittlung auf Papier genehmigt wurde und die unvollständig sind, werden ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Einreichungsverfahren können Sie Anhang J der Leitlinien für die Vorschlagsbewertungs- und -auswahlverfahren entnehmen.

6. Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen müssen bei der Kommission spätestens an dem in der betreffenden Aufforderung angegebenen Stichtag für die Einreichung und zu der dort angegebenen Uhrzeit eingehen. Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die nach diesem Stichtag und dieser Uhrzeit eingehen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die die Voraussetzungen hinsichtlich der in der betreffenden Aufforderung angegebenen Mindestteilnehmerzahl nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für die sonstigen Förderkriterien, die im Arbeitsprogramm genannt sind.

7. Bei mehrfacher Einreichung ein und desselben Vorschlags prüft die Kommission nur die Fassung, die als letzte vor Ablauf der in der entsprechenden Aufforderung genannten Einreichungsfrist (Stichtag und Uhrzeit) eingegangen ist.
8. Sofern dies in der entsprechenden Aufforderung vorgesehen ist, können Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen bei einer künftigen Bewertungsrunde berücksichtigt werden.
9. Beim gesamten Schriftverkehr zu einer Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags für eine indirekte FTE-Maßnahme) ist die Kennnummer der Aufforderung anzugeben.

⁽¹⁾ C(2003)883 vom 27.3.2003, zu letzt geändert durch C(2004)3337 vom 1.9.2004

⁽²⁾ Das EPSS soll den Antragstellern bei der Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen in elektronischer Form helfen.

ANHANG

Informationen zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Euratom-Aus- und Weiterbildungsprogramm auf dem Gebiet der Fusion“

1. **Spezifisches Programm:** EURATOM-Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006)
2. **Tätigkeiten:** Euratom-Aus- und Weiterbildungsprogramm auf dem Gebiet der Fusion
3. **Aufforderungstitel:** Themenbezogene Aufforderung für den Bereich „Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet der Kernenergie“
4. **Kennnummer:** EURATOM CALL 2005-6 EFTS
5. **Tag der Veröffentlichung:** 4. Oktober 2005
6. **Einreichungsschluss:** 31. Januar 2006, 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel)
7. **Gesamte vorläufige Mittelzuweisung:** 8 Mio. EUR
8. **Bereiche und Instrumente:**

Bereich	Thema	Instrument
2.4 Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität	FUSION-2005-2.4.2	Aus- und Weiterbildungsprogramm

9. **Mindestteilnehmerzahl** ⁽¹⁾:

Instrument	Mindestteilnehmerzahl
Euratom-Aus- und Weiterbildungsprogramm für die Forschung (Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen und der Mobilität)	3 unabhängige Rechtsträger mit Sitz in drei verschiedenen MS oder AS, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Bewerberländer sein müssen

10. **Teilnahmebeschränkungen:** Die Teilnahme ist beschränkt auf Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten oder assoziierte Bewerberländer.
11. **Konsortialvereinbarung:** Teilnehmer an Euratom-Aus- und Weiterbildungsprogrammen auf dem Gebiet der Fusion im Rahmen dieser Aufforderung sind nicht verpflichtet, eine Konsortialvereinbarung zu schließen.
12. **Bewertungsverfahren:**
 - Die Bewertung erfolgt in einem Schritt.
 - Die Vorschläge werden nicht anonym bewertet.
13. **Bewertungskriterien:** Die Bewertungskriterien (für die verschiedenen Instrumente sowie die anzuwendenden Mindestpunktzahlen und Gewichtungen) sind in Anhang IV des Arbeitsprogramms dargelegt.
14. **Vorläufige Fristen für Bewertungen und Vertragsabschlüsse:**
 - Bewertungsergebnisse: voraussichtlich verfügbar innerhalb von etwa 3 Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist.
 - Vertragsabschlüsse: Die ersten Verträge für diese Aufforderung dürften bis Juni 2006 in Kraft treten.

⁽¹⁾ MS = EU-Mitgliedstaaten, AS (einschließlich ACC) = assoziierte Staaten, ACC = assoziierte Bewerberländer.
Jeder Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Staat, der die geforderte Mindestteilnehmerzahl erfüllt, kann alleiniger Teilnehmer einer indirekten Maßnahme sein.